

Zwischen

der **Stadt Ansbach**, Amt für Familie und Jugend der Stadt Ansbach
Johann-Sebastian-Bach-Platz 1, 91522 Ansbach,
vertreten durch Herr Oberbürgermeister Thomas Deffner

und

der **Suchthilfe Blaues Kreuz Ansbach UG**, Triesdorferstr. 1, 91522 Ansbach,
vertreten durch Herrn Timotheus Hübner, Geschäftsführer

wird gemäß §§ 4 und 77 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) folgende

Zusatzvereinbarung-
über Inhalt und Vergütung von Fachleistungsstunden
im Rahmen der Suchtberatung für Kinder- und Jugendliche
bis zur Vollendung ihres 18 Lebensjahres

geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Suchthilfe Blaues Kreuz Ansbach UG bietet als Träger der freien Jugendhilfe Beratung im Bereich der Suchtberatung für Kinder und Jugendliche nach § 14 SGB VIII an.

Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen durch das Amt für Familie und Jugend der Stadt Ansbach ist ein Entgelt zu vereinbaren (§ 77 SGB VIII). Neben der Höhe des Entgelts werden durch diese Vereinbarung auch die damit abgegoltenen Tätigkeiten und die Abrechnungsmodalitäten festgelegt. Bemessen und abgerechnet werden die Beratungsleistungen in Form von Fachleistungsstunden.

§ 2

Leistungsarten

Zielgruppe der Leistung sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, die im Stadtgebiet Ansbach wohnhaft sind. Zudem können auch die Eltern und Erziehungsberechtigten, enge verwandte Angehörige (z.B. Geschwister, Großeltern) und Bezugspersonen (z.B. aktueller Partner) von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren die Beratung in Anspruch nehmen. Fachberatung von Lehrkräften, Schulen o.a. ist nicht in dieser Vereinbarung enthalten.

Die Vereinbarung gilt für Beratungsleistungen hinsichtlich:

- Substanzbezogene Störungen
- Nicht substanzbezogenen Störungen
- Krisen und Notsituationen, die mit substanzbezogenen und nicht substanzbezogenen Störungen einhergehen

§ 3

Zielsetzung der Suchthilfe

Ziel der Beratungsleistung ist es eskalierende Verläufe in Folge von Suchterkrankungen bei Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu verhindern und dauerhafte Verbesserung der Lebenssituation herbeizuführen. Hierfür soll die Hilfestellung im Form von Beratung niederschwellig und frühzeitig erfolgen.

Durch frühe Intervention soll verhindert werden, dass negative Strukturen und Verhaltensmuster sich verfestigen sowie stabile Beziehungen und Integration gefährdet werden.

§ 4

Inhalt einer Fachleistungsstunde

- (1) Mit Fachleistungsstunde wird eine Tätigkeits- und Abrechnungseinheit bezeichnet; sie umfasst einen Zeitraum von 60 Minuten. Anhand von Fachleistungsstunden werden die Haupt- und Nebentätigkeiten beim Erbringen einer Leistung nach § 2 bemessen.
- (2) Als **Haupttätigkeiten** beinhaltet eine Fachleistungsstunde alle Kontakte („face to face“) mit den Kindern, Jugendlichen, Eltern und sonstigen Erziehungs- und Kontaktpersonen, die erforderlich sind, um die Ziele der Maßnahme zu erreichen.
- (3) Als **Nebentätigkeiten** beinhaltet eine Fachleistungsstunde alle Verrichtungen, die nicht unter § 2 fallen, aber in direktem Bezug zum Beratungsfall stehen. Dies sind unter anderem die Vor- und Nachbereitung der Betreuungsstunde, Verlaufsdocumentation, Abrechnungsmodalitäten, Führen der Statistik und Kontakte mit dem Amt für Familie und Jugend der Stadt Ansbach
- (4) Die Nebentätigkeiten sind im Stundensatz abgegolten und werden nicht extra berechnet.

§ 5

Festlegung der Fachleistungsstunden

Die Beratungsleistung kann selbstständig von den in den § 2 festgelegten Personenkreis in Anspruch genommen werden. Es bedarf keiner Kostenzusage durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Amtes für Familie und Jugend der Stadt Ansbach.

Die Beratung erfolgt in der Regel in den Räumlichkeiten der Suchthilfe Blaues Kreuz Ansbach UG. Termine außerhalb sollen erfolgen, wenn diese als pädagogisch notwendig und zielführend erachtet werden.

Bei Ausfallzeiten der Fachkräfte (Urlaub, Krankheit) stellt der Träger eine bedarfsgerechte Vertretung zur Verfügung.

Berücksichtigungsfähige Ausfallzeiten können entstehen, wenn der Klient oder andere Beteiligte einen Termin weniger als 24 Stunden vorher absagen oder zum vereinbarten Termin nicht kommen bzw. nicht angetroffen werden oder der geplante Termin vorzeitig beendet wird und wenn die Zeit von der Fachkraft nicht mit anderen fallbezogenen Tätigkeiten ausgefüllt werden kann. Für die Ausfallzeit kann max. 1 Fachleistungsstunde abgerechnet werden.

Bei ausgefallenen Terminen außerhalb der Räumlichkeiten der Suchthilfe Blaues Kreuz Ansbach UG werden die Fahrtzeiten mit dem Satz der Fachleistungsstunde verrechnet (max. 1 Fachleistungsstunde), wenn die Fahrt bereits angetreten war und der Klient nicht verabredungsgemäß erschienen ist.

Die Ausfallzeiten sind begrenzt auf maximal zwei Termine pro Beratendem in einem Zeitraum von 6 Monaten. Bei vermehrten Ausfällen ist eine Rücksprache mit dem Amt für Familie und Jugend der Stadt Ansbach erforderlich.

§ 6

Abrechnung der Fachleistungsstunden

Die Fachkraft, die eine der in § 2 genannten Leistungen erbringt, führt als Tätigkeitsnachweis Monatsblätter, die Grundlage für die Abrechnung der Fachleistungsstunden sind. In die Monatsblätter sind die abrechenbaren Fachleistungsstunden anzugeben. Die Stunden sollten einzelnen Beratenden zuordenbar sein, jedoch keine persönlichen Daten enthalten (z.B. über eine Nummerierung). Ausfallzeiten sind gesondert mit Datum und Zeitdauer einzutragen.

Abgerechnet und bezahlt wird immer die Zahl der tatsächlich in einem Monat erbrachten Stunden. Die Rechnungsstellung erfolgt auf monatlicher Basis für den vergangenen Monat.

§ 7

Höhe des Fachleistungsstundensatzes

Der Fachleistungsstundensatz beträgt **60,00 €**.

Damit sind alle Nebenkosten, inkl. Fahrtkosten abgedeckt.

Eine Änderung des Stundensatzes kann nur durch neue Verhandlungen und im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

§ 8

Fachkräfte, Zusammenarbeit, Qualitätssicherung, Datenschutz

- (1) Die Beratung erfolgt grundsätzlich anonym.
Dessen ungeachtet sind das Amt für Familie und Jugend der Stadt Ansbach und die Suchthilfe Blaues Kreuz Ansbach UG im Interesse der betroffenen jungen Menschen zu einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet. Hierfür wird dem Amt für Familie und Jugend der Stadt Ansbach bis zum 31.01. eines jeden Folgejahres, eine gesonderte Statistik der Beratenden sowie ein kurzer Jahresbericht über die Tätigkeiten der Suchthilfe übersannt.
- (2) Die Suchthilfe Blaues Kreuz UG beschäftigt Mitarbeiter, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation die persönlichen Voraussetzungen zum Einsatz im Bereich der ambulanten Hilfen erfüllen. Fort- und Weiterbildung unter dem Gesichtspunkt der arbeitsfeldbezogenen Qualifizierung, insbesondere der umfassenden Thematik der Kindeswohlgefährdung werden von der Suchthilfe Blaues Kreuz Ansbach UG sichergestellt.
- (3) Die Suchthilfe Blaues Kreuz Ansbach UG haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Fachleistungsstunden und gewährleistet die Qualitätssicherung und -entwicklung der Leistung.
- (4) Die Suchthilfe Blaues Kreuz UG verpflichtet sich zur umgehenden Information des Amtes für Familie und Jugend der Stadt Ansbach über veränderte Situationen, die ein sofortiges Tätigwerden im Sinne des § 8 a und 42 SGB VIII sowie § 1666 BGB erfordern.
- (5) Der Schutz personenbezogener Daten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Verwendung wird entsprechend den spezialgesetzlichen Bestimmungen des Sozialdatenschutzes nach §§ 61 bis 67 SGB VIII von der Suchthilfe Blaues Kreuz Ansbach UG gewährleistet.

§ 9

Schutzauftrag nach §§ 8a und 72 a SGB VIII für ambulante Leistungen

Mit der Stadt Ansbach - Amt für Familie - werden gesonderte Vereinbarungen über die Sicherstellung der Schutzaufträge nach §§ 8a und 72a SGB VIII abgeschlossen.

§ 10

Vertragsdauer, Änderung, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis tritt rückwirkend zum **01.01.2021** in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner zum Ende eines Quartals mit einer Frist von mindestens 6 Wochen gekündigt werden.
- (3) Eine Kündigungsmöglichkeit aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 11
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Ansbach, 26. Januar 2021
STADT ANSBACH

Suchthilfe Blaues Kreuz Ansbach UG

.....
Thomas Deffner
Oberbürgermeister

.....
Timotheus Hübner
Geschäftsführer